

1.30 Stellung

der baul. Anlagen (§ 9 (1) 1 b BBauG):

Die im Plan dargestellten Pfeileintragungen geben verbindlich die Richtung der Hauptgebäude an.

1.40 Höhenlage

der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG):

Die EG.-Fußbodenhöhe wird mit max. 0,5 m über festgelegtem Gelände festgesetzt

1.50 Pflanzzwang:

(§ 9 (1) 15 BBauG)

Die mit einem Pflanzzwang belegten Grundstücksflächen sind mit heimischen Pflanzen und Gewächsen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Fremdländische Nadelhölzer und Pappeln dürfen nicht angepflanzt werden. Einfriedigungen sind im Pflanzstreifen zu errichten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (3) BBauG u. § 111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe:

(Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut):

bei I bergseitig max. 3,5 m
talseitig max. 4,5 m

bei I + IS bergseitig max. 3,5 m
talseitig max. 6,0 m

bei II bergseitig max. 6,0 m
talseitig max. 7,5 m

(bei nicht festgelegter EFH vermitteln pro anrechenbarem Vollgeschoß max. 3,0 m).

2.20 Dachform:

Satteldach

2.21 Dachneigung:

ca. 35°

2.30 Garagen:

(§ 69 LBO und GaVO):

zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

2.40 Äußere Gestaltung:

Die Außenwände der Gebäude sind in gedrückten ohne Festsetzung Farben, die Dächer in rotrot bzw. in rotbraun zu halten.

2.50 Einfriedigungen der Grundstücke

an öffentlichen Verkehrsflächen Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,8 m;
an im Einschnitt verlaufenden Straßen Stützmauern bis 0,5 m.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.5 BBauG)

3.00

Grün geändert:
Schwaikheim, den
16.11.76

